

schrieb manches ihm zu, was das Verdienst der Le Gras war. Die Gräfin von Richemont hat es übernommen, Licht über alle zweifelhaften Punkte zu verbreiten und den Verdiensten der Mitbegründerin in jeder Beziehung gerecht zu werden. Dass ihre Bemühungen nicht umsonst waren, beweisen die vielen Beifallsbezeugungen von hohen geistlichen Würdenträgern und der Umstand, dass in kurzer Zeit eine vierte Auslage nothwendig wurde.

Salzburg.

Johann Näß, emer. Professor.

Erlasse und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Heiligeuverehrung.) Die Bilder von Männern und Frauen, welche zwar im Rufe der Heiligkeit aus diesem Leben geschieden, aber von der Kirche noch nicht heilig oder selig gesprochen sind, dürfen weder auf die Altäre gestellt, noch sonst mit Aureolen, Heiligen scheinen oder sonstigen Abzeichen der Heiligkeit gemalt werden. Wohl dürfen jedoch die Bilder solcher Personen, ihre Thaten u. dgl. auf den Wänden der Kirchen oder auf Kirchenfenstern abgebildet werden, jedoch darf den betreffenden Personen hierdurch keine kirchliche Verehrung bewiesen werden oder die Bilder etwas profanes oder ungewöhnliches aufweisen. (S. R. C. d. d. 27. Aug. 1894.)

(Herz Jesu-Fest.) Das Fest des heiligsten Herzens Jesu weicht, da es nur ein Fest zweiten Ranges ist, allen Festen dupl. 1^{ae} class. sowohl bei Occurrenz und Concurrenz, als auch wenn es auf einen anderen Tag verlegt werden müsste. Dasselbe gilt von dem Fest des „hl. Josef“, wenn es verlegt werden muss. Festum S. Joseph translatum. In diesem Falle weicht das Fest des hl. Josef allen Festen dupl. 1^{ae} class. wofern sie Festen ersten Ranges sind, bei Occurrenz und Concurrenz sowohl als auch bei der Verlegung. Ein gleiches gilt, wenn das Fest der Geburt des „hl. Johannes des Täufers“ oder das Fest Mariä Verkündigung verlegt werden muss, ausgenommen sind diese beiden Festen von obiger Regel nur da, wo sie verlegt werden müssen und dem Volke die Verpflichtung bleibt, am Tage der Verlegung eine heilige Messe zu hören. (S. C. R. d. d. 14. Aug. 1894.)

(Festa primaria und secundaria.) Am 14. August 1894 entschied die S. C. R., dass zu den Festen ersten Ranges (festa primaria) auch die in dem Decret vom 2. Juli 1893 angeführten festa duplia und semiduplicia zu zählen, und durch das genannte „Allgemeine Decret“ alle entgegenstehenden, frühere specielle Erlasse aufgehoben seien.

(Brautmesse.) [Vgl. Heft IV pag. 963.] 1. Der Priester ist ohne Uebergabe eines Stipendiums nicht verpflichtet, die Messe für die Brautleute zu lesen.

2. In derselben heiligen Messe können mehrere Brautpaare die Ehe schließen, beziehungsweise den Brautsegen empfangen.
3. Der Priester, welcher die heilige Messe liest, und nicht ein anderer, soll die am Fuße des Altares knienden Brautleute aspergieren.
4. In einer Todtenmesse darf die Benediction der Brautleute nicht stattfinden, sondern soll vielmehr auf einen anderen Tag verschoben werden.

5. Die Brautmesse und der Brautsegen sollen nicht auf den folgenden oder einen noch späteren Tag verlegt werden, zumal wenn die Brautleute nach der Eheschließung in demselben Hause zusammen wohnen.
6. Das Verbot, in der geschlossenen Zeit (Fasien- und Adventszeit) Hochzeit zu halten, bezieht sich nur auf das Verbot des feierlichen Brautsegens und der Brautmesse, nicht aber auf das Verbot der Eheschließung mit den im Rituale befindlichen Gebeten und Ceremonien, vorausgesetzt ist die vorgängige Erlaubnis des Bischofes. Der Bischof kann die Erlaubnis zur Ertheilung des Brautsegens in dieser Zeit nicht geben. (S. R. C. 14. August. 1858.)

(**Brautsegen**) [Benedictio nuptialis]. 1. Der Brautsegen darf in der geschlossenen Zeit nicht gespendet, wohl aber eine Ehe geschlossen werden (siehe oben Nr. 6).

2. Der Brautsegen kann und soll allen ertheilt werden, welche denselben noch nicht empfangen haben, sei es, dass sie jetzt erst die Ehe schließen, sei es, dass sie die Ehe schon geschlossen haben. Auch gefallene Personen sind von denselben nicht auszuschließen (S. C. de prop. fid. d. d. 21. Jul. 1841 und S. C. O. 1. Febr. 1841).
3. Schließen die Brautleute an einem Nachmittag die Ehe, so kann ihnen am folgenden Tage in der heiligen Messe der Brautsegen gespendet werden, doch soll die Frage wegen stattgehabter Coniunzung der Ehe unterbleiben; doch ist bei solchen Trauungen die Mahnung nicht zu unterlassen, dass das Concil von Trient den Brautleuten räth, vor Empfang des Brautsegens nicht in demselben Hause zusammen zu wohnen (S. C. O. 1. Febr. 1871).
4. Erbitten sich Personen den Brautsegen, welche schon eine gültige Ehe geschlossen haben, so ist diesen klar zu machen, dass dieser Segen zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich ist, sondern nur zu den Solemnitäten gehört;¹⁾ (S. C. O. 31. Aug. 1881 und S. C. de Prop. fid. d. d. 21. Jul. 1841).
5. Der Brautsegen, so wie ihn das Missale Romanum in der Messe pro sponso et sponsa hat, soll bei der Eheschließung von Katholiken stets ertheilt werden, doch innerhalb der Messe und nicht in der geschlossenen Zeit (S. C. O. 31. Aug. 1881).
6. Katholische Eheleute, welche diesen Brautsegen noch nicht empfangen, sind anzuhalten, denselben baldigst nachzuholen (S. C. O. 31. Aug. 1881).
7. Beim Empfang des Brautsegens sollen die Braut- (respective Ehe-) leute im Stande der Gnade sein; doch hindert der Stand der Todsünde nicht am Empfange desselben und kann deshalb auch ertheilt werden, wenn der eine Theil im Stande der Gnade sich befindet, der andere aber nicht (S. C. de prop. fid. 21. Jul. 1841).

(**Sanatio in radice.**) Die Sanatio in radice kann nur dann statthaben, wenn dem katholischen Theil die Ungültigkeit der Eheschließung

¹⁾ Der Priester soll deshalb weder die Consenserneuerung fordern, noch auch die Worte: Ego conjungo vos in matrimonium wiederholen.

bekannt ist und er den Bedingungen des Rescriptes genügeleistet (S. C. O. d. d. 22. Nov. 1891).

(**Nichtigkeitserklärung der Ehe von Seite des Ordinarius.**)

Wenn es sich um das Ehehindernis des Disparitas cultus handelt und sicher feststeht, dass der eine Theil getauft ist, der andere nicht, wenn es sich um das Impedimentum ligaminis handelt und sicher feststeht, dass der legitime Gatte (Gattin) noch lebt, wenn es sich endlich um das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ex copula licita oder auch um geistige Verwandtschaft oder das Ehehindernis der Clandestinität an jenen Orten, wo das Decret „Tametsi“ verklendet oder doch beobachtet wird seit langer Zeit, handelt, und es durch authentische Beweise oder in deren Abgang durch sichere Argumente von dem Vorhandensein solcher Ehehindernisse, von welchen nicht dispensiert worden ist, feststeht, so kann der Ordinarius mit Unterlassung der in der Constitution „Dei miseratione“ geforderten Solemnitäten, nach Berathung mit dem Defensor des vinculum matrimoniale, die Eheschließung für nichtig erklären. Ein zweiter Proces braucht nicht mehr angestrengt zu werden (S. C. O. d. d. 5. Juni 1889).

(**Misch-Ehen und ihre Nichtigkeitserklärung.**) Am 2. Juli 1892 wurde von Rom aus durch die S. C. Inq. dem Erzbischofe von Köln und seinen Suffraganen gestattet, wenn es sich um die Ungültigkeitserklärung von Misch-Ehen handelt, welche nur civiliter eingegangen sind, dass

1. abgesehen werden dürfe von dem in der Constitution Benedict XIV. (Dei miseratione d. d. 3. Nov. 1741) vorgeschriebenen Processe, doch dürfe der Defensor vineuli matrimonialis niemals fehlen und müssten klare Beweise für die Nichtigkeit der so eingegangenen Civil-Misch-Ehe vorliegen.
2. Beziiglich des Bischofes, vor welchem dieses außergerichtliche Processe verfahren angestrengt werden dürfen, komme der in Betracht, in dessen Diöcese der katholische Theil sein Domicilium habe; habe sich jedoch der nicht katholische Theil bekehrt, und seien jetzt beide Theile katholisch, so unterständen die fraglichen Eheleute dem Bischofe jenes Ortes, wo der Mann sein Domicilium habe. — Gleichzeitig wurde den Bischöfen ans Herz gelegt, nicht abzulassen, ihre Diöcesanen von dem alleinigen Eingehen einer Civil-Misch-Ehe als schwer fündhaft abzuschrecken, und ebendieselben Diöcesanen zu belehren, dass das Eingehen einer Misch-Ehe vor dem akatholischen Minister noch unerlaubter und fündhafter sei. Die Präsumption stehe für die Giltigkeit der so geschlossenen Ehen und in schwierigeren Fällen sei der Ehescheidungs-Proces beim heiligen Stuhle anhängig zu machen.

(**Nachtrauung vor dem akatholischen Minister.**) Auf eine Anfrage bezüglich der Nachtrauung vor dem akatholischen Minister, antwortete die S. C. O. d. d. 29. Nov. 1672: Die Eheleute, welche schon katholisch getraut sind, sündigen nicht, wenn sie die Nachtrauung beim akatholischen Minister als Civilbeamten vornehmen lassen. Schwer fündhaft sei jedoch eine solche Handlung, wenn der akatholische Minister als Priester seiner Glaubensgenossenschaft eine neue Trauung vornehme.

(**Empfang der heiligen Sacramente vor Eingehen der Ehe.**) Die Pfarrer und Seelsorger sollen vor allem erstreben, dass die Brautleute vor dem Empfang des heiligen Sacramentes der Ehe die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen. (S. C. O. 9. Mai 1821.)

(**Copula illicita.**) Chedispensen sind gültig, wenn auch die stattgefundene Copula oder die Absicht durch dieselbe leichter die Chedispensen zu erlangen verschwiegen würde, sowohl in Rücksicht auf die schon geschlossenen ungültigen Ehen, als auch auf die noch zu schließenden. (S. C. O. 18. Mart. 1891.)

(**Die Clausula cum „gravi et diuturna“ und „gravi diuturna“ poenitentia salutari.**) Rücksichtlich einer Anfrage, ob zwischen den beiden Formeln cum gravi et diuturna und gravi diuturna poenitentia salutari in Chedispensen ein Unterschied besthebe, antwortete die S. Poenit. am 8. April 1890: Bei Auferlegung einer Buße hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Schwere und Dauer, müsse dem Stande, dem Alter, der Schwäche, den Pflichten und dem Geschlechte desjenigen Rechnung getragen werden, dem eine solche längere Buße auferlegt werden müsse.

(**Absolutio a censuris bei Chedispensen.**) Wird eine Chedispens ertheilt, so thut man gut daran, die in den Dispens-Rejsripte sich befindliche Absolutio a censuris stets vorauszuschicken, selbst wenn man sicher weiß, dass die Empfänger keine Censur incurriert haben. (S. Poenit. 2. Juli 1891.)

(**Die Gesellschaft der Independent order of Grod Templars.**) Auf eine Anfrage, ob die Gesellschaft der „Independent order of Grod Templars“ zu den von der Kirche verbotenen Gesellschaften gehöre, antwortete die S. C. Inq. am 9. August 1893, dass die Gläubigen abzuhalten seien, sich dieser Gesellschaft anzuschließen.

(**Doxologia propria oder communis.**) Folgt auf ein Fest mit eigener Doxologie ein anderes, mit gleichem oder auch höherem Range, so ist am Schlusse des Hymnus in der Vesper und der Complet, vorausgesetzt, dass eine Commemoration des Festes mit eigener Doxologie stattgefunden hat, die Doxologia propria und nicht communis zu nehmen. (Ephem. lit. 1894 pag. 626.)

(**Lection der I. Nocturn.**) Fällt das Fest des hl. Paulus Eremita in die Quadragesima, so ist die Lection der I. Nocturn. „Beatus vir.“ (Ephem. lit. 1894 pag. 428.)

(**Messe eines Heiligen, welcher commemoriert worden beim Officium duplex, in einer Kirche, welche de feria hat.**) Es ist erlaubt more votivo die Messe des commemoerierten Heiligen in der Kirche, welche nur de feria hat, zu lesen. (Ephem. lit. 1894 pag. 430.)

(**Telegraphische Chedispensen**) dürfen nicht ertheilt werden, bevor das betreffende Rejsript angelangt ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zu machen, wenn der heilige Stuhl selbst von der ertheilten Chedispens telegraphisch Kenntnis gibt. (S. C. O. 14. Aug. 1892.)

(**Gremiale.**) Der Brauch eines Gremiale steht nur den Bischöfen, respective insulierten Prälaten zu. (Ephem. lit. 1894 pag. 618.)

(**Anniversarien.**) Bei den Anniversarien, welche verlegt oder auch nach Erfordernis anticipiert werden müssen, ist die Oration „Deus Indulgentiarum“ unverändert beizubehalten. (Ephem. lit. 1894 pag. 622.)

(**Missa solemnis.**) Die Pfarrmesse, die Messe eines Neopresbyter oder die Jubelmesse eines Priesters, hat, zumal wenn sie nicht gesungen wird, nicht die Privilegien der Missa solemnis; die Orationes imperatae müssen also in ihr gebetet werden. (Ephem. lit. 1894 pag. 619.)

(**Symbolum Athanasianum**) das, ist, wo die Summa Trinitas Titularfest der Kirche ist, auch am Octavtage zu beten. (S. R. C. 17. Nov. 1893.)

(**Hl. Joannes von Gott.**) Am Schlusse der sechsten, bezw. achten Lection, in den monastischen Orden, ist nach den Worten „in sanctorum numerum attulit, von jetzt ab noch anzufügen: et Leo decimus tertius ex sacrorum catholici orbis Antistitum voto ac Rituum Congregationis consulto, caelestem omnium hospitalium et infirmorum ubique degentium Patronum declaravit, ipsiusque nomen in agonizantium Litanis invocari praecepit.“

Dem Martyrologium ist am Vorfeste dieses Heiligen folgendes anzufügen: (8 martii) Octavo Idus Martii: Granatae in Hispania Sancti Joannis de Deo, Ordinis fratrum Hospitalitatis Infirmorum Institutoris misericordia in pauperes et sui despicientia celebris: „quem Leo decimus tertius Pontifex Maximus omnium hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.“

(**Hl. Camillus von Lellis.**) Am Schlusse der sechsten, resp. achten Lection ist anzufügen an die Worte Sanctorum fastis adscripsit: „et Leo decimus tertius, ex sacrorum catholici orbis Antistitum voto ac Rituum Congregationis consulto caelestem omnium hospitalium et infirmorum ubique degentium Patronum declaravit, ipsiusque nomen in agonizantium Litanis invocari praecepit.“

Im Martyrologium ist am Vorfeste dieses Heiligen, 18. Juli, so zu lesen: (18 Julii) Quinto decimo Kalendas Augusti. „Sancti Camilli de Lellis Confessoris, Clericorum Regularium infirmis ministrantium Institutoris, cuius natalis dies pridie Idus Julii recensetur: „Quem Leo decimus tertius Pontifex Maximus hospitalium et infirmorum caelestem Patronum renuntiavit.“

(**Hl. Vincentius von Paula.**) Am Schlusse der sechsten, resp. achten Lection ist an die Worte: „die decima nona mensis Julii quotannis assignata“ anzufügen: „Hunc autem divinae caritatis eximium heroem, de unoquoque hominum genere optime meritum, Leo Tertius decimus, instantibus pluribus Sacrorum Antistitibus omnium Societatum caritatis in toto catholico orbe existentium, et ab eo quomodocumque promanantium, peculiarem apud Deum Patronum declaravit et constituit;“

und im Martyrologium ist für die Zukunft so zu verkünden: (19 Julii) Quarto decimo Kalendas Augusti: „Sancti Vincentii a Paulo Confessoris, qui obdormivit in Domino quinto Kalendas

Octobris. Hunc Leo decimus tertius omnium Societatum caritatis in toto catholico orbe existentium, et ab eo quomodocumque promanantium, caelestem apud Deum Patronum constituit.“ (S. C. R. 23. Julii 1894.)

(**Slavische Sprache in der Liturgie.**) 1. Bei liturgischen Functionen darf die slavische Sprache, wo sie bis heran gesetzmäßig in Gebrauch war, beibehalten, es muß jedoch die alt-slavische, nicht die neue oder moderne Sprache sein.

2. Bei der Feier der heiligen Messe darf die lateinische Sprache nicht abwechselnd mit der slavischen gebraucht werden. Es ist jedoch gestattet an jenen Orten, wo die slavische Sprache in Gebrauch gekommen, dass nach der Epistel und dem Evangelium, welche in lateinischer Sprache gesungen werden, beide nochmals in alt-slavischer Sprache verkündet werden.

3. Hat ein Priester das Recht bei der Feier der heiligen Messe und des Officiums die alte liturgische slavische Sprache zu gebrauchen, so muß er beim Dienste in einer Kirche, wo die lateinische Sprache zu Recht besteht, die feierliche heilige Messe und das Officium in lateinischer Sprache verrichten; während umgekehrt ein Priester, falls er Dienste an einer Kirche zu verrichten hat, wo die slavische Sprache in Gebrauch ist, diese und nicht seine lateinische für den feierlichen Gottesdienst nehmen muß. (S. R. C. 13. Febr. 1892.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Der Winter kommt! Der Winter kommt! Der Winter ist schon da! So höre ich das junge Volk jubeln beim Anblitze der weißen Haube, die sich über Nacht die Berge nah und fern, einer wie der andere keck aufs Haupt gesetzt haben. Hei der Winter! und schau nur: Weihnacht guckt auch schon herüber! — und die Ferien! u. s. w. Es geht etwas laut her; aber wer kann es übel nehmen? — Bin ich auch schon ein alter Knabe, der just heute den Vater Abraham gesehen und eben mit bedenklicher Miene seinen Fünfziger auf den Rücken nimmt, so regt sich doch die Erinnerung an die Weihnachtslust der Jugend.

Gerade dreizeig Jahre sind es, seit wir als Octavaner zum ersten und einzigenmale in Weihnachtsferien aussliegen durften. Wie lustig war es, da wir, ein guter Kamerad (der jetzt des Kaisers Waffenrock und Orden trägt) und ich aus der Münzenstadt ins weihnachtshimmernde Land hinauswanderten, der Heimat zu, jedweder in kurzem Lodenrock, die Schlittschuhe am Riemer um die Mitte geschmückt, dass die Stahlröhren klirrten um die Wette mit dem Knirschen des Schnees unter den hurtigen Schritten. Da klang, wie die blanke Wahrheit, der frohe Burschen sang: „Sind wir nicht zur Herrlichkeit geboren! . . .“

Und erst: Weihnachten zuhause bei den Eltern und Geschwistern! Flint gieng es von der Hand, dass noch ein rechtsschaffener „Krippelberg“ zwar nicht erschaffen, aber aus Holz, Leinwand und Leim u. dgl. geformt ward, dessen Weideplätze in frischem Grün, Felsen und Stallwände mit buntem Sprengglase